

Ausführungsbestimmungen zur Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel „Religionslehrerin/Religionslehrer“ im Bistum Trier (KA 2007 Nr. 98)

Gemäß Abschnitt III der „Richtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Facultas „Katholische Religionslehre“ und Geschäftsordnung“ werden folgende Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt I Nr. 3 erlassen:

I. Auf Grund veränderter religiöser Situation von Kindern und Jugendlichen sind Religionslehrerinnen und -lehrer für viele Schülerinnen und Schüler heute wichtige Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen. Sie sind mehr denn je gefordert, persönlich für den Glauben der Kirche einzustehen. „Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. ... Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, zu Mittlern zwischen zwei Institutionen, die unterschiedliche Kommunikations- und Organisationsformen ausgebildet und sich an manchen Orten entfremdet haben. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen!.“

Der Beruf der Religionslehrerin oder des Religionslehrers hat sein eigenes, ihn von anderen Fächern unterscheidendes Profil und fordert die Persönlichkeit der künftigen Lehrerin bzw. des künftigen Lehrers in besonderer Weise heraus. Zur Erlangung der dazu notwendigen Kompetenzen und damit zur Missio canonica ist deshalb neben dem erfolgreichen Studium auch eine spezielle kirchlich verantwortete Studienbegleitung notwendig im Sinne der Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Missio canonica für staatliche Lehrkräfte mit der Facultas „Katholische Religionslehre“ (KA 2007 Nr. 96).

1. Zum Auftrag der Kirchlichen Studienbegleitung

Die Studienbegleitung richtet sich an Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik, für die Religionsunterricht ein mögliches zukünftiges Tätigkeitsfeld darstellt. Sie ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung der für den Religionsunterricht zuständigen Bistümer. Sie will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen.

In ihrer Schrift zum Religionsunterricht thematisieren die deutschen Bischöfe drei vorrangige Aufgaben für den Religionsunterricht²:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – Die Wissensvermittlung setzt dieses Grundwissen bei der Religionslehrkraft voraus;
2. „Vertraut machen mit Formen gelebten Glaubens“ – Das Vertrautmachen setzt eine Vertrautheit bei der Religionslehrkraft voraus;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ – Diese Förderung setzt eine dialogfähige und religiös verortete Persönlichkeit voraus.

Mit einem personalen und inhaltlichen Angebot unterstützt die kirchliche Studienbegleitung Studierende dabei, sich die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen. Während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik primär durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden, leistet die Studienbegleitung vorrangig einen Beitrag zur Befähigung für die beiden letztgenannten Aufgaben.

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Mai 2005 in Kraft gesetzten kirchlichen Anforderungen für das Lehramt in Katholischer Religion unterstreichen: „Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Zeugen des Glaubens in der Schule sein. Darum ist die Entwicklung einer tragfähigen und überzeugenden Spiritualität in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung unverzichtbar. ... Neben einer entsprechenden Prägung der wissenschaftlichen Ausbildung kommt der spirituellen Begleitung insbesondere der künftigen Religionslehrer eine hohe Bedeutung zu. Die Bischöfe sind sich bewusst, dass hier gerade auch für Diözesen eine Aufgabe liegt, die Persönlichkeit der angehenden Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildungszeit bewusster zu fördern und sie geistlich zu begleiten.“

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“, sondern muss dies immer „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun⁴. Dies bedeutet, einen persönlichen Bezug zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche erkennen zu lassen: Sowohl Schülerinnen und Schüler, deren Eltern wie auch die Kolleginnen und Kollegen nehmen die Religionslehrer als eine vom Bischof mit der Erteilung des Faches Katholische Religion beauftragte Person (*Missio canonica*) wahr und erwarten von ihr eine Verortung im Glauben und im kirchlichen Leben sowie die Kompetenz, diesen Glauben im persönlichen Zeugnis zu verantworten und über ihn eine fachlich fundierte Auskunft zu geben. Die Studienbegleitung fördert einen dazu befähigenden Entwicklungsprozess bei den Studierenden.

Die Studienbegleitung wird im Bischöflichen Generalvikariat Trier vom Strategiebereich 2: Personalplanung und Personalentwicklung verantwortet. Vorgeplante Maßnahmen werden durchgeführt von:

• einer Mentorin oder einem Mentor in Koblenz, Saarbrücken und Trier sowie
• einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Abteilung Schule und Hochschule.

Sie ist für alle Studierenden mit der Berufsperspektive Religionslehrer/Religionslehrer ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den Verantwortlichen und anderen Studierenden.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Schulabteilung informiert über das spezifische Berufsprofil des Religionslehrers und die kirchlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Beauftragung und Bevollmächtigung zur Erteilung des Faches Katholische Religion durch den Bischof (*Missio canonica*).

Die Mentorin oder der Mentor vor Ort steht für die persönliche Begleitung zur Verfügung und vermittelt entsprechende Angebote bzw. führt entsprechende Veranstaltungen selbst durch.

Zwischen Mentorat und Katholischer Hochschulgemeinde gibt es eine verbindliche Kooperation. Sie zeigt sich vor allem darin, dass

- beide Einrichtungen i. d. R. gemeinsam in einem Gebäude untergebracht sind,

- konkrete Angebote (geistliche Angebote, Bildungsangebote) der Katholischen Hochschulgemeinde in einer gemeinsamen Semesterplanung als Angebote für das Mentorat vereinbart werden;
- eine gemeinsam verabredete Jahresplanung der Kooperation dient;
- eine regelmäßige Reflexion der Zusammenarbeit stattfindet;
- eine Überprüfung der Kooperation durch den Strategiebereich 2: Personalplanung und Personalentwicklung erfolgt.

2. Verbindliche Anforderungen der Kirchlichen Studienbegleitung

Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung wird gegenüber der für den Religionsunterricht zuständigen Abteilung des Bistums Generalvikariates Trier durch einen Studienbegleitbrief dokumentiert und bestätigt.

2.1 Einführungsveranstaltung

Eine Einführungsveranstaltung im ersten Studienjahr dient dem Kennenlernen und der Information über die Angebote und Anforderungen der Studienbegleitung und das kirchliche Profil einer Religionslehrerin oder eines Religionslehrers (Missio canonica).

2.2 Orientierungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor

Ein Orientierungsgespräch ist möglichst im ersten Studienjahr vorgesehen. Es dient insbesondere

- der Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, Katholischen Religionsunterricht zu erteilen;
- der Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen;
- der Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und gelebten Spiritualität im Studium und im künftigen Berufsleben;
- der Beratung im Blick auf die Beantragung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica.

Weitere Gespräche ohne Verpflichtungscharakter werden empfohlen.

2.3 Spirituelle Hilfen

Die eigene spirituelle Kompetenz wird gestärkt durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens in der Studienbegleitung, der Hochschulgemeinde oder von Ordens- und geistlichen Gemeinschaften und anderen kirchlichen Einrichtungen nach Vereinbarung mit der Mentorin oder dem Mentor.

2.4 Kirchenpraktisches Engagement

Das kirchenpraktische Engagement fördert die Verbundenheit der Religionslehrerin oder des Religionslehrers mit verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und Handelns. Art und Umfang richten sich nach den jeweiligen Vorgaben des Studienganges und des Bistums.

Praxisfelder können z. B. sein: Pfarrgemeinde/Pfarrereiangemeinschaft/Dekanat/Hochschulgemeinde/Kirchliche Verbands- und Jugendarbeit/Einrichtungen der Caritas/Kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen/Hospizarbeit.

Alternative Formen sind:

- ein ehrenamtliches Engagement;
- die Mitwirkung in einem aktuellen studienbegleitenden kirchlichen Projekt;
- ein kirchliches Praktikum in den Semesterferien.

Ein von der Praktikantin oder dem Praktikanten anzufertigender Kurzbericht und der Nachweis der jeweiligen Einrichtung dienen als Grundlage für ein Reflexionsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor.

2.5 Abschlussgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor

Mit der Mentorin oder dem Mentor ist ein Abschlussgespräch vorgesehen.

3. Fakultative Angebote der Kirchlichen Studienbegleitung

Ergänzend zum verbindlichen Teil bietet die Mentorin oder der Mentor weitere Veranstaltungen an oder weist auf zusätzliche Möglichkeiten vor Ort hin, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrerinnen oder Religionslehrer zu stärken.

Mögliche Bereiche sind: Grundfragen des Glaubens bzw. der Glaubensverantwortung; Gottesdienste und Kirchenjahr; Persönlichkeitsentwicklung; Kontakte zu Personen mit besonderer Verantwortung im Bistum und anderes mehr.

II. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Trier, den 19. Mai 2007

Prälat Dr. Georg Holkenbrink
Bischöflicher Generalvikar

1 Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34f.

2 Vgl. a. a. O., S. 18.

3 Karl Kardinal Lehmann in seiner Hinführung zu „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“, Bonn 2003, S.7.

4 Die deutschen Bischöfe, Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a.a.O., S. 34.